

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Initiativgruppe Gliedmaßenamputierter e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 90592 Schwarzenbruck – Rummelsberg.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beratung, Unterstützung und Interessenvertretung von Amputation betroffener Menschen.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch regelmäßige Treffen (mind. ¼-jährlich), Erfahrungsaustausch der Betroffenen, gemeinsame Aktivitäten, fachliche Informationsvermittlung, Unterstützung vor der geplanten Amputation und Begleitung während und nach der Amputation.

Der Zweck wird auch erfüllt durch finanzielle Unterstützung von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Gliedmaßenamputation.“

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Vereinsstruktur

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und erweiterte Vorstandschaft

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern zu Ziff. 1 und zusätzlich aus dem stellv. Schriftführer, dem stellv. Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern mit festen oder wechselnden Aufgaben.
3. Gewählte Vorstandsmitglieder sind die aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder. Die Amtsdauer der entsandten und gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.
4. Die Aufgabenverteilung und das Verfahren für Ladung und Durchführung von Versammlungen regeln die Vorstandsmitglieder untereinander mit einfacher Mehrheit. Auch für sonstige Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei denen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
5. Folgendes Rechtsgeschäft ist in jedem Falle im Außenverhältnis dem Vorstand des Vereins vorbehalten:
a) Beitritt zu anderen Körperschaften und Personenvereinigungen;
6. Vollmachten sind nach Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich zurückzugeben.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu zu wählen. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode.

§ 7 Mitgliederversammlung (§32 I S. 1 BGB)

1. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, der nicht dem Vorstand angehören muss.
2. Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Stimmvollmachten sind ausgeschlossen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium.
2. Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresabschlusses,
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl und die eventuelle Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes, sowie
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, Umwandlungen i. S. des UmwG.
- Fragen grundsätzlicher Bedeutung.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
- b) Jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres

Den Versammlungsort bestimmt der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 10 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch ein elektronische Adresse gilt.

Anträge zur Versammlung müssen beim Vorstand innerhalb von 2 Wochen ab Absendung der Ladung schriftlich eingehen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§41 BGB). Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 12 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der **abstimmenden** Mitglieder.

Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- c) Satzungsänderung
- d) Änderung des Vereinszwecks
- e) Auflösung des Vereins, Umwandlungen i. S. UmwG;

Klargestellt wird: Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.

§ 13 Versammlungsprotokoll

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.

Sie Niederschrift ist nur von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

III. Mitgliedschaft im Verein

§ 14 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Auch gemeinnützige Körperschaften und Selbsthilfegruppen die unseren Vereinszwecken entsprechen, können aktive Mitglieder werden, wenn sie die Ziele des Vereins und der Satzung mitverfolgen.

Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft durch regelmäßige Geldbeträge oder Spenden zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht zur Wahrnehmung von Vereinsämtern wählbar. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereines einzuladen.

§ 15 Eintritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird

mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.

Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 16 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages wird bei der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils im Januar des neuen Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Personenvereinigungen durch die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder eines vergleichbaren auf Auflösung der Vereinigung gerichteten Verfahren. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch den Ausschluss, sowie durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt (§39 BGB) ist einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Quartals zulässig. Auch wenn der Austritt während des Jahres wirksam wird, ist noch der volle Jahresbeitrag geschuldet. Ein Austritt aus wichtigem Grund und zusätzlichen finanziellen Belastungen ist jederzeit zulässig.
3. Der Verein ist berechtigt, Mitglieder aus einem wichtigen Grund auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich zur Sache zu äußern. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschuss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft muss hingewiesen werden. Die Mahnung muss als Einwurfeinschreiben an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des

Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss (einfache Mehrheit) des Vorstandes, der dem Betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden soll.

IV. Datenschutzklausel gem. DS-GVO

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift Amputee des Bundesverbandes für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e. V. über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Rummelsberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 21 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes zur Eintragung und des Finanzamtes zu Erlangung der Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und – berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

Satzung: Initiativgruppe Gliedmaßenamputierter e.V. – 17.06.2019